Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/334

03. 04. 91

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Aufhebung von Beschränkungen gegenüber Kuwait

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Au 139/91 — vom 3. April 1991 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.
Verkündet am 22. März 1991 im Bundesanzeiger Nr. 57.
Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 20. März 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1990 (BAnz. Nr. 233 a vom 15. Dezember 1990), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BAnz. S. 6758), wird wie folgt geändert:

In Teil I Abschnitt C wird in folgenden Nummern „oder Kuwait" gestrichen:

1075, 1313.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 2. März 1991 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Beendigung der Invasion Kuwaits durch den Irak können vor dem totalen Handelsembargo der EG eingeführte Beschränkungen für spezifische Zulieferungen aus dem Wirtschaftsgebiet, bei denen die Gefahr bestand, daß sie zum militärischen Gebrauch mißbraucht wurden, in bezug auf Kuwait aufgehoben werden.

Die preislichen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, da die Auswirkungen dieser Vorschrift derzeit nicht absehbar sind.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von bestimmten Waren aus Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste nach Kuwait wird aufgehoben. Dies gilt für bestimmte Drück- und Fließdrückmaschinen sowie für Freiformschmiede- und Gesenkschmiedemaschinen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333